

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Postfach 10 01 55

45801 Gelsenkirchen

per Telefax: 0209 1701 124

Hannover, den 12.11.2013
Aktenzeichen: Ko 108/2012
(Bitte stets angeben)

Klage

des Justizamtmanns

- Kläger -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt

- Beklagter -

wegen: Beamtenrecht
hier: Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Wir vertreten den Kläger. Eine Vollmacht (**Anlage K1**) ist beigelegt. Wir beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 15.10.2013 aufzuheben.

PETER KOCH

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

JOSEPH M. SOBACI

Betreuungsrecht
Sozialrecht

DR. JENS GROTE

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM
MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Bankverbindung:

Begründung:

A. Sachverhalt

Der Kläger ist Justizamtmann im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Er hat einen Dienstposten als Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft XXXXXXXXXX inne. Vor gut drei Jahren wurde bei dem Kläger ein Plasmozytom diagnostiziert. Die Erkrankung wurde unter anderem im YYYYYYYYYY-Krankenhaus, Prof. Dr. ZZZZZZZZZZ, behandelt. Der Beklagte überprüfte darauf hin die Dienstfähigkeit des Klägers. Das Verwaltungsverfahren gestaltete sich wie folgt:

(..... wird ausgeführt)

Daraufhin hörte der Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 18.09.2013 den Kläger zur beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit an, wobei er sich auf das amtsärztliche Begutachtungsergebnis vom 22.07.2013 stützte. In dem Schreiben heißt es, dass ein Zuwarten mit der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bis Ende Oktober 2013 nicht gerechtfertigt sei. Der aktuell gute Allgemeinzustand des Klägers werde nicht bestritten. Eine weitere Stellungnahme zu dem vorliegenden Gutachten werde nicht mehr abgewartet und bleibe zunächst unberücksichtigt. Es sei nicht mehr damit zu rechnen, dass der Kläger seine Diensttätigkeit wieder regelmäßig ausüben können. In dem Schreiben wurde zugleich eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat gesetzt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 LBG). Das Schreiben ging hier am 24.09.2013 ein. Der Empfang wurde mit Empfangsbekanntnis per Telefax vom 24.09.2013 bestätigt.

Beweis: Anhörung vom 18.09.2013 **Anlage K16**
Telefax-Sendeprotokoll vom 24.09.2013 **Anlage K17**

Die Frist zur Stellungnahme wurde hier auf den 24.10.2013 notiert.

Beweis: Anhörung vom 18.09.2013, dort Blatt 2, **Anlage K16**

Ohne den Ablauf der Frist abzuwarten, erließ der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 15.10.2013 die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die hier am 18.10.2013 einging.

Beweis: Verfügung vom 15.10.2013 **Anlage K18**
Telefax-Sendeprotokoll vom 21.10.2013 **Anlage K19**

Zur Begründung der Entscheidung wird auf die Verfügung vom 18.09.2013 verwiesen (**Anlage K16**). Weitere Ausführungen zur Begründung der Entscheidung enthält dieser Bescheid nicht.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage.

B. Rechtsausführungen

Der angefochtene Bescheid ist sowohl in formeller, als auch in materiel-
ler Hinsicht rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten:

I. Fehlende Anhörung

Der Kläger wurde nicht ordnungsgemäß angehört. Der Beklagte hat zwar
in der Verfügung vom 18.09.2013 formell eine Anhörung vorgenommen
und dem Kläger eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme einge-
räumt. Er hat den Ablauf der Frist jedoch nicht abgewartet, sondern
sechs Tage vor Ablauf der Frist die Versetzung in den Ruhestand vorge-
nommen. Schon aus diesem Grund ist die angefochtene Verfügung
rechtswidrig, denn eine fehlerhafte Anhörung kann nicht nachträglich im
Klageverfahren geheilt werden.

BVerwG – Urteil vom 30.05.2013 – 2 C 68.11

Die Anhörung im Zurruhe-setzungsverfahren hat eine andere Funktion als
die allgemeine verwaltungs-verfahrensrechtliche Anhörung, deren Verlet-
zung auch nachträglich noch geheilt werden kann. Die Entscheidung
über die Dienstunfähigkeit eines Beamten anhand von ärztlichen Gutach-
ten ist in der Regel tatsächlich und rechtlich schwierig. Die Möglichkeit
einer abweichenden Entscheidung aufgrund einer Stellungnahme des
Betroffenen zu den ärztlichen Feststellungen kann nicht ausgeschlossen
werden. Deshalb ist das beamtenrechtliche Anhörungserfordernis zwin-
gend einzuhalten. Dies ist vorliegend nicht geschehen, der Beklagte hat
die dem Kläger gesetzte Frist nicht abgewartet, sondern vor deren Ablauf
eine Entscheidung getroffen. Damit ist der angefochtene Bescheid
rechtsfehlerhaft und muss aufgehoben werden.

(..... weitere Einwendungen)

Nach alledem kann die angefochtene Verfügung keinen Bestand haben
und ist deshalb aufzuheben.

Koch
Rechtsanwalt